

II-2660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juni 1969No. 107A

A n t r a g

der Abgeordneten DR. MUSSL, MACHONZE, SRIESSNER.....
 und Genossen
 betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner
 1967, mit dem die auf bestimmte Einführen aus der Europäischen
 Freihandelsassoziation anzuwendenden Zollsätze festgelegt wer-
 den (4. EFTA-Durchführungsgesetz).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das 4.EFTA-
 Durchführungsgesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 4.EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl.Nr.48/1967, in der
 Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 443/1968 wird neuerlich
 abgeändert wie folgt:

Im § 3 Absatz 1 sind die Worte "und tritt mit dem Ablauf
 des 30.Dezember 1969 außer Kraft" zu streichen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
 minister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister
 für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

In formeller Hinsicht beantragen die unterzeichneten Abgeord-
 neten diesen Antrag dem Integrationsausschuß zur Beratung
 zuzuweisen.

- 2 -

B e g r ü n d u n g

Die Europäische Freihandelsassoziation ist seit Jahren um eine Lösung des sogenannten Problemes der Preisdifferenzen bei agrarischen Rohstoffen bemüht. Dieses Problem entsteht daraus, daß die im Anhang D zum EFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 100/1960, in der geltenden Fassung, angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Zollabbau in der EFTA ausgenommen, gewisse aus solchen Erzeugnissen hergestellte Waren dem Zollabbau aber unterworfen sind. Den inländischen Erzeugern der betreffenden landwirtschaftlichen Nachprodukte (insbesondere bestimmte Zuckerwaren, Schokoladeware und feine Backwaren) stehen daher die benötigten Vormaterialien nur zu Preisen zur Verfügung, die erheblich über jenen des Weltmarktes liegen; ihre Waren müssen aber mit - infolge des EFTA-Zollabbaues schließlich zollfrei zur Einfuhr kommenden - Produkten in Wettbewerb treten, die ihrerseits aus Materialien hergestellt wurden, welche durch Vormerkverkehre, Subventionen etc. im Ausfuhrland zu Weltmarktpreisen verfügbar sind. Aus dieser Sachlage ergeben sich für den österreichischen Erzeuger vor allem bei Waren, die einen bedeutenden Anteil an Zucker, Glukose, Milchpulver oder Weizenmehl enthalten, große Wettbewerbsnachteile.

Als Übergangsregelung bis zur Lösung des landwirtschaftlichen Preisdifferenzenproblemes hat der Rat der EFTA und der FINEFTA bereits mehrmals zugestimmt, daß seitens Österreichs der Zollabbau bei gewissen Waren der Zolltarifnummern 17.04, 18.06 und 19.08 bei 40% der ursprünglich bestandenen Zollhöhe angehalten werden darf.

Bei der EFTA-Ministertagung in Genf vom 8./9. Mai 1969 wurden in Anerkennung der weiterhin bestehenden Probleme Österreich (und auch die Schweiz) neuerlich ermächtigt, das im Ratsbeschuß Nr. 7/1968 (siehe BGBl. Nr. 374/1968) bis 31. Dezember 1969 vorgesehene Sonderregime nunmehr bis 31. Dezember 1970 aufrecht zu erhalten. Ferner wurde der ständige EFTA-Rat in Genf beauftragt, eine generelle Lösung des Preisdifferenzenproblemes bei landwirt-

./.

- 3 -

schaftlichen Rohstoffen bis zur Frühjahrstagung 1970 des EFTA-Ministerrates auszuarbeiten. Diese generelle Lösung würde sodann die bisherige Übergangsregelung allenfalls noch im Verlaufe des Jahres 1970 ersetzen und innerstaatlich durch entsprechend neue gesetzliche Regelungen in Kraft gesetzt werden. Sollte hingegen eine generelle Lösung im Verlaufe des Jahres 1970 nicht zustande kommen, bleibt die bisherige Übergangsregelung vorläufig bis auf weiters in Kraft. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß bis spätestens 31. Dezember 1970 eine ausdrückliche oder still-schweigende Genehmigung (Ermächtigung) der EFTA für eine allfällige weiterhin erforderliche Anwendung der Übergangsregelung zu erwirken sein wird. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum 4. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 48 / 1967, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1968, wurde in diesem Sinne ausgearbeitet.